

Jena, den _____

Erklärung

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung¹ in Verbindung mit der Dritte Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 15. Juni 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung² sowie der hierzu erlassenen Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 15. Juni 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung³ werden für bestimmte Personengruppen (Risikopersonen) die nachfolgenden Regelungen getroffen, die auch für Teilnehmer an erlaubten Präsenzveranstaltungen der Universität gelten:

1. Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.⁴
2. Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige gelten, müssen dies unverzüglich der für ihren Wohnort beziehungsweise derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Behörde anzeigen. Bis zur Entscheidung dieser Behörde ist die Person verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder der Unterkunft aufzuhalten und hat Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.
3. Personen, die innerhalb der letzten sieben Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme, Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gelenkschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen (auch wenn sie sich nicht im Ausland aufgehalten haben oder keinen bekannten persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde), ist es während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von sieben Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) untersagt, den Ort ihrer (beruflichen) Tätigkeit zu betreten.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorgenannten Regelungen zur Kenntnis genommen habe und dass ich nicht unter eine der drei genannten Fallgruppen falle:

Matrikel-Nr.⁵: _____

Unterschrift: _____

Datenschutzhinweis: Die FSU erhebt Ihre Angaben (Matrikelnummer, Unterschrift) zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den beiden o. g. Rechtsvorschriften. Die Angaben werden für die Dauer der Gültigkeit der Rechtsvorschriften gespeichert. Sie haben die Möglichkeit, die in den Art. 15-21, 77 DSGVO genannten Rechte geltend zu machen.

¹ <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewahlte-verordnungen/>

² <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewahlte-verordnungen/>

³ <https://gesundheit.jena.de/de/coronavirus>

⁴ Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das RKI veröffentlicht: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

⁵ Sofern keine Matrikel-Nr. vorhanden, sind Kontaktdaten anzugeben, um eine Erreichbarkeit zu gewährleisten.